



Reglement über Abstimmungen und Wahlen

vom 28.11.1999

in Kraft seit 01.01.2001

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand und Stimmrecht

Gegenstand	Art. 1
Stimmrecht	Art. 2
Freie und unverfälschte Willenskundgabe	Art. 3
Stimmregister	Art. 4

II. Verfahren an der Urne

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Abgabe der Stimme	Art. 5
Befragung der Stimmberechtigten	Art. 6
Stimmlokale	Art. 7
Abstimmungs- und Wahltage.....	Art. 8
Zeitpunkt der Stimmabgabe	Art. 9
Stimmausschuss	
a Allgemeines	Art. 10
b Zuständigkeiten	Art. 11
c Präsidium	Art. 12
Fehlende Stimmrechtsausweise	Art. 13

2.2 Abstimmungs- und Wahlverfahren im Allgemeinen

Stimm- und Wahlzettel	Art. 14
Verfahren der persönlichen Stimmabgabe	Art. 15
Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel	Art. 16
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Art. 17
Ergänzendes Recht	Art. 18

2.3 Abstimmungen über Sachgeschäfte

Anordnung und Publikation	Art. 19
Abstimmungsmaterial	Art. 20
Ausfüllen der Stimmzettel	Art. 21
Abstimmungsergebnis	Art. 22
Zwei Vorlagen zum gleichen Geschäft	Art. 23

2.4 Wahlen

a) Allgemeine Bestimmungen

Verfahren	Art. 24
Anordnung	Art. 25

b) Wahlvorschläge (Listen)

Grundsatz	Art. 26
Vorgeschlagene	Art. 27
Unterzeichnung	Art. 28
Vertretung der Unterzeichnenden	Art. 29
Einreichung	Art. 30
Einsichtnahme	Art. 31
Prüfung	Art. 32
Mehrfach Vorgeschlagene	Art. 33
Ablehnung des Vorschlags	Art. 34
Ersatzvorschläge	Art. 35
Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen	Art. 36
Listenverbindungen	Art. 37

c) Wahlzettel	
Amtliche Wahlzettel	Art. 38
Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 39
Kostenbeiträge	Art. 40
d) Wahlmaterial und Wahlverfahren	
Stille Wahl	Art. 41
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 42
Publikation; Wahlmaterial	Art. 43
Ausfüllen der Wahlzettel	Art. 44
e) Ermittlung der Ergebnisse	
Gültigkeit des Wahlgangs	Art. 45
Gültigkeit des Wahlzettels, Streichen von Kandidatenstimmen	Art. 46
Stimmen für nicht mehr wählbare Personen	Art. 47
Zusatzstimmen	Art. 48
Zuteilung der Sitze	Art. 49
Besondere Fälle	Art. 50
Listenverbindungen	Art. 51
Gewählte und Ersatzpersonen	Art. 52
Überzählige Sitze	Art. 53
Wahlprotokoll; Wahlanzeige	Art. 54
f) Besondere Fälle	
Ablehnung der Wahl; Rücktritt	Art. 55
Nachrücken	Art. 56
Ergänzungswahl	Art. 57
g) Präsidium der Gemeindeversammlung und Gemeindepräsidium	
Zeitpunkt	Art. 58
Wahlvorschläge	Art. 59
Bereinigung	Art. 60
Wahlverfahren	Art. 61
Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gemeinderates	Art. 62
Ersatzwahl	Art. 63
III. Verfahren an Gemeindeversammlungen	
3.1 Allgemeine Bestimmungen	
Versammlung	Art. 64
Einberufung	Art. 65/66
Traktanden	Art. 67
Allgemeines	Art. 68
Fehler	Art. 69
Eröffnung	Art. 70
Öffentlichkeit; Medien	Art. 71
Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen	Art. 72/73
Beratung	Art. 74
Schluss der Beratung	Art. 75
3.2 Abstimmungsverfahren	
Abstimmungen	Art. 76
Abstimmungsverfahren	Art. 77
Bereinigungsverfahren	Art. 78
Form	Art. 79

3.3 Protokoll

Protokoll	Art. 80
Genehmigung	Art. 81

IV. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten	Art. 82
Rechtspflege	Art. 83
Strafbestimmung	Art. 84
Inkrafttreten	Art. 85

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Gegenstand und Stimmrecht

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen an der Urne sowie das Verfahren an der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Ittigen.
Stimmrecht	Art. 2 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist jede Person, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz hat. ² Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle. ³ Eine Person, welche anstelle des Heimatscheins einen andern Ausweis hinterlegt hat, erwirbt den politischen Wohnsitz, wenn sie schriftlich nachweist, dass sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.
Willenskundgabe	Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können. ² Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden. ³ Im Fall der Urnenabstimmung und geheimer Abstimmungen an der Gemeindeversammlung ist das Stimmgeheimnis zu wahren.
Stimmregister	Art. 4 ¹ Die Gemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend ein. ² Das Stimmregister ist öffentlich.

II. Verfahren an der Urne

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Abgabe der Stimme	Art. 5 ¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme unter den für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Voraussetzungen brieflich abgeben. ² Stellvertretung bei der Stimmausgabe ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 3.
Befragung der Stimmberechtigten	Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimm- oder Wahlmaterial Unterlagen für eine Bevölkerungsbefragung zustellen. ² Die Gemeinde - a trifft Vorkehrungen zur Wahrung der freien und unverfälschten Willenskundgabe der Stimmberechtigten, - b sorgt namentlich dafür, dass die Befragungsunterlagen nicht mit dem Stimm- oder Wahlmaterial verwechselt werden können, - c orientiert die Stimmberechtigten über die Befragung. ³ Die Unterlagen dürfen keine politische oder kommerzielle Werbung enthalten.

Stimmlokale	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimmlokale. ² In Stimmlokalen darf keine politische Propaganda betrieben werden. ³ Politische Parteien, Gruppen und Personen dürfen vor den Lokalen oder, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, im Vorraum vor den Lokalen <i>a</i> Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben, <i>b</i> Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln. ⁴ Die Stimmenden dürfen nicht belästigt oder beeinflusst werden.
Abstimmungs- und Wahltage	Art. 8 ¹ Abstimmungen und Wahlen finden an Wochenenden statt. Abstimmungs- oder Wahltag im Sinn dieses Reglements ist jeweils der Sonntag. ² Der Gemeinderat legt das Datum von Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten fest. ³ Ist die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung oder die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zu wählen, bestimmt der Gemeinderat gleichzeitig das Datum für einen allfälligen zweiten Wahlgang.
Zeitpunkt der Stimmabgabe	Art. 9 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, zu welchen Zeiten die Urnen für die Stimmabgabe geöffnet sind. ² Er bestimmt, in welchen Lokalen die Stimmabgabe bereits am Freitag und Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag möglich ist. ³ Er macht die Zeiten auf dem Umschlag des Stimm- und Wahlmaterials und im Amtsanzeiger bekannt.
Stimmausschuss	Art. 10 ¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Stimmausschusses.
a) Allgemeines	² Der Stimmausschuss konstituiert sich selbst. ³ Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen beiziehen.
b) Zuständigkeiten	Art. 11 Der Stimmausschuss <i>a</i> leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen, <i>b</i> sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht frei und ungestört ausüben können, <i>c</i> sorgt dafür, dass die Urnen ausserhalb der Öffnungszeiten versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt sind, <i>d</i> ermittelt die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl, <i>e</i> verhindert gesetzwidrige Handlungen.
c) Präsidium	Art. 12 Die Präsidentin oder der Präsident des Stimmausschusses <i>a</i> organisiert den Ermittlungsdienst und überwacht die Tätigkeiten des Stimmausschusses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements, <i>b</i> zieht in den in Artikel 42 Absatz 2, 50 Absatz 3, 52 Absatz 2 und 61 Absatz 3 genannten Fällen das Los in Gegenwart einer Vertretung der betroffenen Listen.
Fehlende Stimmrechtsausweise	Art. 13 Bis Büroschluss des Vortages der erstmaligen ordentlichen Urnenöffnung können <i>a</i> im Stimmregister eingetragene Stimmberechtigte, die keinen Stimmrechtsausweis erhalten haben, diesen Ausweis bei der Gemeinde beziehen, <i>b</i> Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, gegen Quittung ein Doppel verlangen, das deutlich als solches zu kennzeichnen ist.

2.2

Abstimmungs- und Wahlverfahren im Allgemeinen

Stimm- und
Wahlzettel

Art. 14 ¹ Die Gemeinde lässt die erforderlichen Stimmzettel und amtlichen Wahlzettel herstellen.

² Die Stimmberechtigten füllen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel handschriftlich aus.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

Verfahren der
persönlichen
Stimmabgabe

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten geben den Stimmrechtsausweis in einem der Stimmlokale dem Stimmausschuss ab und lassen ihre Stimm- und Wahlzettel durch den Ausschuss auf der Rückseite abstempeln.

² Sie dürfen für eine Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen.

³ Sie werfen ihre abgestempelten Stimm- und Wahlzettel persönlich in die Urne ein. Wer behindert oder aus anderen Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Stimmausschusses in Anspruch nehmen.

Gültigkeit der
Stimm und
Wahlzettel

Art. 16 ¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
- b nicht abgestempelt sind,
- c im Fall von Wahlzetteln eine Listenbezeichnung, aber keinen Namen einer gültig vorgeschlagenen Person enthalten,
- d den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- e unanständige oder ehrverletzende Äusserungen enthalten;
- f Artikel 38 und 39 nicht entsprechen.

² Bezieht sich ein Stimmzettel auf mehr als eine Vorlage, ist er nur für die Vorlage ungültig, für welche ein Ungültigkeitsgrund nach Absatz 1 besteht.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Fall der brieflichen Stimmabgabe.

Abstimmungs-
und Wahl-
protokoll

Art. 17 ¹ Der Stimmausschuss ermittelt die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl und erstellt darüber ein Protokoll.

² Das Protokoll enthält

- a das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl,
- b die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- c die Zahl der Stimmenden gemäss eingelangten Stimmrechtsausweisen,
- d die Stimmbeteiligung,
- e die Zahl der leeren, der ungültigen und der gültigen Stimm- oder Wahlzettel für jede Abstimmung oder Wahl,
- f im Fall von Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen für jede Vorlage,
- g im Fall von Wahlen die in Artikel 54 genannten weiteren Punkte,
- h allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses betreffend die Stimmberechtigung einzelner Stimmender, die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder besondere Vorkommnisse während des Urnengangs oder der Ermittlung des Ergebnisses,
- i die Unterschrift des Präsidiums und der Sekretärin oder des Sekretärs des Stimmausschusses.

³ Das Protokoll wird mindestens doppelt ausgefertigt. Die Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Ergänzendes
Recht

Art. 18 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen.

2.3 Abstimmungen über Sachgeschäfte

Anordnung und
Publikation

Art. 19 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht Abstimmungen über Sachgeschäfte spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im Amtsanzeiger.

² Sie gibt darin die einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorlagen bekannt.

Abstimmungsmaterial

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) in der vierten Woche vor dem Abstimmungstag.

² Die Vorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt.

³ Abstimmungsbotschaften zu Initiativen und Referenden enthalten eine Darstellung der Argumente der Urheberschaft des entsprechenden Begehrens.

Ausfüllen der
Stimmzettel

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten setzen auf dem Stimmzettel

a ein „Ja“ ein, wenn sie die Vorlage annehmen,

b ein „Nein“ ein, wenn sie die Vorlage ablehnen.

² Sie können den Stimmzettel leer einlegen.

Abstimmungsergebnis

Art. 22 ¹ Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die ungültigen (Art. 16) oder leeren Stimmzettel ausser Betracht.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 23.

Zwei Vorlagen
zum gleichen
Geschäft

Art. 23 ¹ Unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag einer Initiative oder eine Variante zu einem Sachgeschäft (Eventualantrag), werden beide Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung gebracht.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. Das Mehr wird für jede Frage gesondert ermittelt.

³ Stimmen die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zu, ist die Vorlage angenommen, die mehr Ja-Stimmen erhalten hat; die andere ist verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleich viel Ja-Stimmen, ist diejenige angenommen, die weniger Nein-Stimmen erhalten hat.

2.4 Wahlen

a) Allgemeine Bestimmungen

Verfahren

Art. 24 ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder der in der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionen werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

² Nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen werden alle Sitze des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen den Listen zugeteilt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gemäss den Artikeln 58 ff. gewählt.

Anordnung

Art. 25 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahltages und eines allfälligen zweiten Wahlganges spätestens 12 Wochen vor der Wahl im Amtsanzeiger.

² Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.

b)

Wahlvorschläge (Listen)

Grundsatz

Art. 26 ¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeversammlung und der Mitglieder der Kommissionen erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) der Stimmberechtigten.

² Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung seines Ursprungs (Partei, Gruppierung, Versammlung oder dergleichen) tragen, die ihn von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheidet.

Vorgeschlagene

Art. 27 ¹ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

² Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.

³ Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag angeführt sein.

Unterzeichnung

Art. 28 ¹ Ein Wahlvorschlag muss durch mindestens zehn Stimmberechtigte handschriftlich unterzeichnet sein. Auch Vorgeschlagene dürfen unterzeichnen.

² Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an.

³ Eine Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlages nicht zurückziehen.

Vertretung der
Unterzeich-
nenden

Art. 29 ¹ Die Unterzeichnenden bezeichnen eine Person als ihre Vertretung und eine weitere Person als deren Stellvertretung.

² Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als vertretungsberechtigt und die zweitunterzeichnende als deren Stellvertretung.

³ Die Vertretung oder, im Fall ihrer Verhinderung, ihre Stellvertretung handelt gegenüber der Gemeinde im Namen der Unterzeichnenden.

Einreichung

Art. 30 ¹ Wahlvorschläge müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Gemeinde eingereicht sein.

² Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Listennummer versehen.

³ Verspätete Wahlvorschläge sind ungültig. Ihnen wird keine weitere Folge gegeben.

Einsichtnahme

Art. 31 Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können eingesehen werden.

Prüfung

Art. 32 ¹ Die Gemeinde prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang.

² Sie macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam und setzt eine Frist zur Verbesserung an.

Mehrfach
Vorgeschlagene

Art. 33 ¹ Ist eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag angeführt, muss sie erklären, auf welchem Vorschlag sie kandidieren will. Die Gemeinde setzt ihr dazu eine Frist an.

² Gibt sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Ablehnung
des Vorschlags **Art. 34** ¹ Eine vorgeschlagene Person kann bis zum achtletztten Freitag vor dem Wahltag um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) zuhnden der Gemeinde schriftlich erklären, sie lehne die Kandidatur ab.

² Ihr Name wird in diesem Fall gestrichen.

Ersatzvorschläge **Art. 35** ¹ Die Unterzeichnenden können für Personen, die aus einem Wahlvorschlag gestrichen worden sind, bis zum siebentletztten Montag vor der Wahl um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) Ersatzvorschläge unterbreiten.

² Ersatzvorschläge sind ungültig und werden gestrichen, wenn die vorgeschlagene Person

- a keine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass sie die Kandidatur annimmt,
- b schon auf einem anderen Wahlvorschlag kandidiert oder
- c nicht wählbar ist.

³ Verlangen die Unterzeichnenden nichts anderes, werden Ersatzvorschläge auf dem Wahlvorschlag nach den bisher vorgeschlagenen Personen angeführt.

Frist zur Änderung
von Wahlvor-
schlägen **Art. 36** ¹ Nach der Frist gemäss Artikel 35 Absatz 1 dürfen Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.
² Wird ein Mangel bis zu diesem Datum nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden deren Namen gestrichen.

Listenver-
bindungen **Art. 37** ¹ Bei Verhältniswahlen (Proporzwahlverfahren) können zwei oder mehr Liste miteinander verbunden werden.
² Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die entsprechende übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder deren Vertretung bis spätestens am siebentletztten Montag vor der Wahl um 12.00 Uhr bei der Gemeinde eintrifft.
³ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

c) Wahlzettel

Amtliche
Wahlzettel **Art. 38** ¹ Die Gemeinde lässt amtliche Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.

² Amtliche Wahlzettel enthalten

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b eine Linie für die Bezeichnung der Liste,
- c so viele leere Linien, als Sitze zu vergeben sind.

Ausseramtliche
Wahlzettel **Art. 39** ¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

² Die Gemeinde stellt das Papier, das für den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel verwendet wird, kostenlos zur Verfügung.

³ Ausseramtliche Wahlzettel enthalten

- a die Bezeichnung und die Nummer der Liste,
- b einen Hinweis auf allfällige Listenverbindungen,
- c Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen.

⁴ Den vorgeschlagenen Personen wird eine Nummer zugeteilt.

⁵ Die Unterzeichnenden haben während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen und zuhanden der Gemeinde Bemerkungen anzubringen.

Kostenbeiträge

Art. 40 ¹ Die Gemeinde bezahlt an Parteien, Wählergruppen, die bei der jeweiligen Gemeinderatswahl mindestens drei Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen,

a die Kosten für den Druck, die Verpackung und den Versand der ausseramtlichen Wahlzettel,

b einen Beitrag von 80 Rappen pro stimmberechtigte Person in der Gemeinde.

² Listenverbindungen werden für den Anspruch auf Kostenbeiträge nicht berücksichtigt.

d)

Wahlmaterial und Wahlverfahren

Stille Wahl

Art. 41 ¹ Werden nach Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr Personen gültig vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

² Werden auf diese Weise alle Sitze besetzt, findet keine Wahl mehr statt.

³ Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Wahlvorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind.

⁴ Die Zahl der Linien auf den Wahlzetteln entspricht der Zahl der noch zu besetzenden Sitze.

Fehlende
Wahlvorschläge

Art. 42 ¹ Werden innerhalb der Frist nach Artikel 41 Absatz 3 keine oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen.

² In diesem Fall sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Die Gemeinde gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.

Publikation,
Wahlmaterial

Art. 43 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht die Listen mindestens 30 Tage vor der Wahl im Amtsanzeiger. Sie gibt allfällige Listenverbindungen bekannt. Die Namen der Unterzeichnenden werden nicht angegeben.

² Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimm-rechtsausweis und einen vollständigen Satz aller Wahlzettel) spätestens drei Wochen, im Fall eines zweiten Wahlgangs spätestens fünf Tage vor der Wahl.

³ Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten gleichzeitig eine kurze Wahlanleitung zu, die auch das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe erläutert.

⁴ Sie organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials (Prospekte). Sie gibt den Parteien und Gruppierungen rechtzeitig die Bedingungen bekannt.

Ausfüllen
der Wahlzettel

Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.

² Sie können auf dem amtlichen Wahlzettel

a Namen wählbarer vorgeschlagener Personen eintragen,

b eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen.

³ Sie können auf einem ausseramtlichen Wahlzettel

- a vorgeschlagene Personen streichen,
- b vorgeschlagene Personen aus andern Listen eintragen (panaschieren),
- c die Listenbezeichnung oder Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen.

⁴ Sie können den Namen einer vorgeschlagenen Person auf einem Wahlzettel zweimal anführen (kumulieren).

e)

Ermittlung der Ergebnisse

Gültigkeit des
Wahlgangs

Art. 45 ¹ Nach der Schliessung der Urnen werden die Stimmausweise und die abgestempelten Wahlzettel gezählt.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel die Zahl der Stimmausweise, ist der Wahlgang ungültig.

Gültigkeit des Wahl-
zettels, Streichen
von Kandidaten-
stimmen

Art. 46 ¹ Für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur gültige Wahlzettel (Art. 16) berücksichtigt.

² Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen

- a Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag (keiner gültigen Liste) stehen,
- b überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht,
- c die letzten, auf ausseramtlichen Wahlzetteln die letzten gedruckten Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

Stimmen für nicht
mehr wählbare
Personen

Art. 47 ¹ Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus andern Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

² Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.

Zusatzstimmen

Art. 48 ¹ Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste

- a die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Personen zu wählen sind,
- b die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Art. 46 Abs. 2 Bst. a).

² Stimmen Listenbezeichnung und Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

Zuteilung der
Sitze

Art. 49 ¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

³ Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um Eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.

⁴ Führt das Verfahren nach Absatz 1 zur Vergabe von mehr Sitzen als vorhanden sind, wird es mit der um Eins erhöhten Verteilungszahl wiederholt.

Besondere Fälle	Art. 50 ¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 49 Absatz 3 für verschiedene Listen zwei oder mehr gleiche Zahlen, erhält die Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Artikel 49 Absatz 2 den grössten Rest aufgewiesen hat. ² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, erhält die Liste den Sitz, auf der die in Betracht kommende vorgeschlagene Person am meisten Stimmen erreicht. ³ Sind auch die Stimmenzahlen der vorgeschlagenen Personen gleich, entscheidet das Los.
Listenverbindungen	Art. 51 ¹ Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. ² Die nach dieser Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäss Artikel 49 und 50 auf die einzelnen Listen verteilt.
Gewählte und Ersatzpersonen	Art. 52 ¹ Aus jeder Liste, der Sitze zugeteilt werden, sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste. Vorbehalten bleibt Artikel 62. ² Die nicht gewählten Personen sind Ersatzpersonen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Kandidatenstimmen an die Stelle von ausscheidenden Personen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los, wenn sich die betroffenen Ersatzpersonen nicht einigen.
Überzählige Sitze	Art. 53 Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie vorgeschlagene Personen enthält, findet Artikel 57 Anwendung.
Wahlprotokoll; Wahlanzeige	Art. 54 ¹ Der Stimm Ausschuss führt im Wahlprotokoll neben den in Artikel 17 erwähnten Punkten auf: - a die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen vorgeschlagenen Personen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen), - b die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste, - c die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen), - d für verbundene Listen die Gesamtzahl der auf die Listenverbindung entfallenden Stimmen, - e die Zahl der leeren Stimmen, - f die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen, - g die Namen der gewählten Personen, - h die Namen der Ersatzpersonen. ² Die gemäss Wahlprotokoll Gewählten erhalten eine schriftliche Wahlanzeige.
f)	Besondere Fälle
Ablehnung der Wahl; Rücktritt	Art. 55 ¹ Lehnt eine Person die Wahl in den Gemeinderat oder in eine Kommission ab, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert zehn Tagen seit Empfang der Wahlanzeige mit. ² Will eine Person vor Ablauf der Amtsdauer vom Amt zurücktreten, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich mit.
Nachrücken	Art. 56 ¹ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates oder einer Kommission aus, erklärt der Gemeinderat die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt. ² Tritt die Ersatzperson das Amt nicht an, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle.

Ergänzungswahl	Art. 57 ¹ Kann ein freigewordener Sitz mangels Ersatzpersonen nicht durch Nachrücken besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste, welcher die ausscheidende Person angehörte, innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen. ² Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person nach Bereinigung des Vorschlags gemäss Artikel 32-35 als gewählt. ³ Kommt kein Ersatzvorschlag im Sinn von Absatz 1 zustande, wird der frei werdende Sitz der Liste zugeteilt, die gemäss Wahlprotokoll das nächste Restmandat erhalten hätte.
g)	Präsidium der Gemeindeversammlung und Gemeindepräsidium
Zeitpunkt	Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident werden am gleichen Tag wie die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates gewählt.
Wahlvorschläge	Art. 59 ¹ Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium oder für das Präsidium der Gemeindeversammlung müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Gemeinde eingereicht sein. ² Verspätet angemeldete Wahlvorschläge sind ungültig. ³ Für die Wahlvorschläge gelten die Artikel 27 Absatz 1 und 2, 28, 29 und 31 sinngemäss.
Bereinigung	Art. 60 ¹ Die Gemeinde prüft und bereinigt die Anmeldungen. ² Die Artikel 32 und 35 Absatz 1 finden sinngemäss Anwendung.
Wahlverfahren	Art. 61 ¹ Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, erhält. ² Erhält keine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr, verbleiben die beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen im zweiten Wahlgang. ³ Im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴ Vorbehalten bleibt die stille Wahl (Art. 41 Abs. 1).
Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gemeinderats	Art. 62 ¹ Steht die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählte Person nicht gleichzeitig auf einem Wahlvorschlag für den Gemeinderat oder ist sie nicht gewählt worden, scheidet die in den Gemeinderat gewählte Person aus, die der gleichen politischen Partei angehört und von den Gewählten dieser Liste am wenigsten Stimmen erhalten hat. ² Gehört die in das Gemeindepräsidium gewählte Person keiner der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien an, muss die Liste, welche mit der geringsten Restzahl an Parteistimmen einen Sitz erhalten hat, einen Sitz abgeben. Die aus dieser Liste mit der geringsten Stimmenzahl gewählte Person scheidet aus. ³ Weist mehr als eine Liste die gleiche Restzahl auf, entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abgeben muss.
Ersatzwahl	Art. 63 ¹ Eine Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium findet statt, wenn die gewählte Person früher als sechs Monate vor Ablauf der laufenden Amtsdauer ausscheidet.

²Wählbar sind auch Personen, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört haben.

³ Wird eine Person gewählt, die dem Rat bisher nicht angehört hat, hat die Ersatzwahl keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen, in welchen die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Amtes wegen vertreten ist.

III. Verfahren an Gemeindeversammlungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Versammlung	Art. 64 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - a im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen, - b im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen, - c innert 60 Tagen, wenn 150 Stimmberechtigte dies schriftlich verlangen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
Einberufung	Art. 65 ¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Versammlung wenigstens 30 Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art bekannt. ² Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können. Art. 66 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten mit der Einladung ihren Stimmrechtsausweis. ² Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten eine kurze und sachliche Botschaft zu Sachgeschäften.
Traktanden	Art. 67 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
Allgemeines	Art. 68 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung leitet die Versammlung. Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wählt die Versammlung eine Stellvertretung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 69 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, soweit der Fehler aufgrund der Umstände für die Person erkennbar war.
Eröffnung	Art. 70 Die Präsidentin oder der Präsident - a eröffnet die Versammlung, - b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen

- d veranlasst die Wahl der Stimmenzähler in offener Wahl,
- e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit;
Medien

Art. 71 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Behandlung der
Geschäfte im
Allgemeinen

Art. 72 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

² Beschliesst sie nichts anderes, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss der Traktandenliste.

Art. 73 Der Gemeinderat berichtet der Versammlung zu jedem Geschäft in schriftlicher und mündlicher Form, gibt die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission bekannt und stellt Antrag.

Beratung

Art. 74 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf.

² Eine stimmberechtigte Person kann zum gleichen Geschäft bis zu drei Mal das Wort verlangen. Den berichterstattenden Mitgliedern der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident

a erteilt das Wort,

b klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob die oder der Stimmberechtigte einen Antrag stellt,

c entzieht nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert,

⁴ Sie oder er kann bei ernstlichen Störungen die Verhandlungen unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

Schluss der
Beratung

Art. 75 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

² Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. Die Präsidentin oder der Präsident lässt über den Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben das Wort einzig noch

a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

b die berichterstattenden Mitglieder der vorberatenden Behörden,

c die Initianten, wenn es um eine Initiative geht.

3.2

Abstimmungsverfahren

Abstimmungen

Art. 76 Die Präsidentin oder der Präsident erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Abstimmungs-
verfahren

Art. 77 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschliessen,
- e lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- f stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Bereinigungs-
verfahren

Art. 78 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie stellt gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 79 ¹ Die Versammlung beschliesst in offener Abstimmung. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

³ Im Fall der Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit, gilt die Vorlage als verworfen.

3.3

Protokoll

Protokoll

Art. 80 ¹ Die Gemeinde führt über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ein erweitertes Beschlussprotokoll.

² Das Protokoll enthält:

- a den Ort und das Datum der Versammlung,
- b die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeversammlung und der protokollführenden Person
- c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d die Reihenfolge der Traktanden,
- e die Anträge,
- f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g die Beschlüsse,
- h allfällige Einwände gegen das Verfahren,
- i eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratung, die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeversammlung und der protokollführenden Person.

Genehmigung

Art. 81 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens drei Wochen nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das, gegebenenfalls berichtigte, Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

IV. Schlussbestimmungen

- Zuständigkeiten **Art. 82** Der Gemeinderat bestimmt durch Funktionendiagramm die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.
- Rechtspflege **Art. 83** ¹ Der Rechtsschutz in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.
² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.
- Strafbestimmung **Art. 84** ¹ Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft,
a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimmausschusses mitzuwirken,
b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.
² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.
³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
- Inkrafttreten **Art. 85** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
² Die Bestimmungen über die Wahlen von Gemeindebehörden treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.
³ Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ittigen haben das vorliegende Reglement in der Urnenabstimmung vom 28. November 1999 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Ittigen

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

sig. Beat Giauque sig. Hansueli Grunder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 28. November 1999 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Ittigen, 31. Januar 2000 Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansueli Grunder

Stichwortverzeichnis

Artikel

A

– Abgabe der Stimme, brieflich	5
– Ablehnung der Wahl	55
– Ablehnung des Wahlvorschlags	34
– Abstimmungs- und Wahlprotokoll	17
– Abstimmungs- und Wahltag	8
– Abstimmungsergebnis.....	22
– Abstimmungsmaterial	20
– Abstimmungsverfahren Gemeindeversammlung	77
– Amtliche Wahlzettel	38
– Ausfüllen der Stimmzettel	21
– Ausfüllen der Wahlzettel	44
– Ausseramtliche Wahlzettel	39

B

– Befragung der Stimmberechtigten	6
– Bereinigung	60
– Bereinigungsverfahren Gemeindeversammlung	78
– Briefliche Stimmabgabe	5

E

– Einberufung Gemeindeversammlung	65
– Einreichung Wahlvorschläge	30
– Ergänzendes Recht, kantonale Vorschriften	18
– Ergänzungswahl	57
– Ergebnis der Abstimmung	22
– Ersatzvorschläge.....	35
– Ersatzwahl Gemeindepräsidium	63
– Eventualantrag.....	23

F

– Fehlende Stimmrechtsausweise	13
– Fehlende Wahlvorschläge.....	42
– Freie und unverfälschte Willenskundgabe	3
– Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen	36

G

– Gegenvorschlag, Initiative	23
– Geheime Abstimmung	79
– Gemeindepräsidium	58
– Gemeindeversammlungspräsidium	58
– Gemeindeversammlung	64
– Genehmigung Protokoll Gemeindeversammlung	81
– Gültigkeit; Stimm- und Wahlzettel	16
– Wahlgang	45
– Wahlzettel	46

I

- Initiative, Gegenvorschlag23
- Inkrafttreten Reglement85

K

- Kostenbeiträge an Parteien, Wählergruppen40

L

- Leitung Gemeindeversammlung68
- Listen (Wahlvorschläge)26/59
- Listenverbindungen; Wahlvorschläge37
- Ermittlung Ergebnis51

N

- Nachrücken56

O

- Öffentlichkeit Gemeindeversammlung71

P

- Persönliche Stimmabgabe15
- Protokoll Gemeindeversammlung80
- Prüfung Wahlvorschläge32
- Publikation; Sachgeschäfte19
- Wahlmaterial43
- Wahltermin25
- Wahlvorschläge43

R

- Rücktritt55

S

- Sitzzuteilung.....4
- Stille Wahl41
- Stimmabgabe, Zeitpunkt9
- Stimm- und Wahlzettel14
- Stimmausschuss10
- Stimmgeheimnis3
- Stimmlokale7
- Stimmrecht, -berechtigte2
- Stimmrechtsausweis, fehlende.....13
- Stimmregister.....4
- Strafbestimmung84

T

- Traktanden Gemeindeversammlung67

U

- Überzählige Sitze53
- Unterzeichnung Wahlvorschläge28

V

- Variante zu einem Sachgeschäft.....23
- Verfahren; der persönlichen Stimmabgabe15
bei Wahlen24/61
- Versand; Abstimmungsmaterial20
Wahlmaterial43

W

- Wahlen24
- Wahlgang, Gültigkeit45
- Wahlmaterial, Versand.....43
- Wahlprotokoll54
- Wahltermin25
- Wahlverfahren24/61
- Wahlvorschläge (Listen)26/59
- Wahlzettel; amtlich38
ausseramtlich39

Z

- Zeitpunkt der Stimmabgabe98
- Zusatzstimmen48
- Zuteilung der Sitze49
- Zwei Vorlagen zum gleichen Geschäft23